

Digitale Gesellschaft, CH-4000 Basel

Staatsanwaltschaft Luzern
Abteilung 3 Sursee
Centralstrasse 35 Postfach
6210 Sursee

24.11.2020

Akten-Nr. SA3 19 3880 34

Sehr geehrter Herr Koch

Ich nehme Bezug auf ihr Schreiben vom 16. November 2020.

I. Soweit Sie die Auffassung äussern, das Einsichtsrecht in den Strafbefehl gem. Art. 69 Abs. 2 StPO bestehe für einen Anzeigsteller nur innerhalb einer 10-tätigen «Jedermanns-Frist», so ist dies unzutreffend.

Rechtskräftige Strafbefehle unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Die Publikumsöffentlichkeit ist herzustellen, weil Strafbefehle ein Strafverfahren erledigen, in diesem Sinne Urteilssurrogate darstellen und daher dem Teilgehalt der öffentlichen Urteilsverkündung unterliegen¹.

Das Öffentlichkeitsprinzip ist grundsätzlich nicht an Fristen gebunden². Strafbefehle sind öffentlich bekannt zu machen (und bleiben öffentlich bekannt). Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf mein vorheriges Schreiben.

Zwar können im Einzelfall besondere Geheimhaltungsinteressen Ihrer Behörde bestehen, und das gute Funktionieren der Strafjustiz darf nicht gefährden werden.

Eine solche Einzelfallkonstellation im vorliegenden Fall jedoch zu erwägen ist vollkommen abwegig und wird von Ihnen auch nicht behauptet.

1 Vgl. BGE 124 IV 234 E. 3c; BGer-Urteile 1B_68/2012 vom 3.7.2012 E. 3.4, 6B_508/2007 vom 18.2.2008 E. 2; Reich a. a. O., Art. 30 BV N 52.

2 Vgl. BGE 137 I 16 ff., siehe auch Schoop Luca, Die Medienöffentlichkeit der Strafjustiz ausserhalb des Hauptverfahrens, Zürich - Basel - Genf 2018, S. 62, 66.

Sie zäumen das Pferd systematisch von hinten auf: die interessierte Partei muss kein «besonderes» (dem Gesuch bereits immanentes) Interesse nachweisen³, sondern Ihre Behörde prüft allein, ob Geheimhaltungsinteressen der Auskunft entgegen stehen. Die Auskunft ist der Regelfall und nicht der Sonderfall; ein Sonderfall mit einer teilweisen oder vollständigen Einschränkung wäre demnach durch Ihre Behörde darzustellen.

II. Hilfsweise für den Fall, dass eine Frist grundsätzlich bestünde, wäre zu beachten, dass diese nach allgemeinen Grundsätze zum Beginn von Fristen frühestens ab Kenntnis der für sie erheblichen Umstände beginnen kann und jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wäre. Solange nicht bekannt ist, dass ein Strafbefehl erging, kann weder eine Einsichtnahme beantragt werden, noch können entsprechende Fristen laufen oder Rechte verfristen oder Erschwernisse begründet werden. Durch die Einforderung von einem faktisch unmöglichen Beachten einer 10-tägigen Frist in Unkenntnis können Sie nicht verfassungsrechtlich verankerte Grundrechte wie der Justizöffentlichkeit einschränken.

III. Wiederum hilfsweise zur Konstellation, dass eine Frist zu beachten gewesen wäre, während der kein besonderes Interesse glaubhaft zu machen wäre, diese jedoch abgelaufen wäre, und nunmehr grundsätzlich ein solches Interesse erforderlich wäre, ist ein solches Interesse im vorliegenden Fall jedenfalls nicht von der Anzeigerstatterin einzufordern. Das Erfordernis eines besonderen Interesses ergäbe sich nämlich unwiderleglich bereits aus der Stellung als Anzeigerstatterin und dem gegenständlichen Gesuch selbst.

Erneut: Berechtigt entgegenstehenden privaten oder öffentlichen Interessen, die weder ersichtlich noch vorgetragen sind, kann durch Kürzung oder Anonymisierung ausreichend Rechnung getragen werden⁴. Insbesondere gegenüber einer gemeinnützigen Organisationen der Zivilgesellschaft darf die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht von besonderen Informationsinteressen abhängig gemacht werden⁵. Im Übrigen ergibt sich dies jedoch auch aus dem Beschluss des

3 Vgl. Art. 69 Abs. 2 StPO.

4 Vgl. BGE 139 I 129 E. 3.6, 124 IV 234 E. 3c.

5 Vgl. BGE 139 I 129 E. 3.6, 137 I 16 E. 2.4; Reich a. a. O., Art. 30 BV N 53.

Kantonsgerichts Luzern speziell in Ihrem Kanton⁶. Wie Vertreter der Medien trägt die Digitale Gesellschaft zur Justizkontrolle bei.

IV. Im Übrigen ist evident, dass ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme vorliegt, wenn es auf ein solches ankäme. Insoweit verwundert, dass Sie der Digitalen Gesellschaft überhaupt einen Schreib- und Begründungsaufwand aufbürden.

Die Digitale Gesellschaft ist ein gemeinnütziger und breit abgestützter Verein für Bürger- und Konsumentenschutz im digitalen Zeitalter. Als solcher brachte er das strafrechtlich relevante Verhalten der betroffenen Person zur Kenntnis Ihrer Behörde, und der erlassene Strafbefehl verdeutlicht, dass strafbares Verhalten vorlag.

Zur Erfüllung unserer zivilgesellschaftlichen Aufgabe ist es zwingend erforderlich, repressive Massnahmen von Straftaten im digitalen Raum zu bewerten, bzw. wenn erforderlich, das Parlament zu einer Nachbesserung des rechtlichen Rahmens aufzufordern. Nur wenn eine angemessene Strafe (Repression) für strafbares Verhalten im digitalen Raum ergeht, können die Strafgesetze ihren zugleich präventiven Charakter der Abschreckung erfüllen. Mit anderen Worten: Wenn Sanktionen für Straftaten im digitalen Raum tat- und schuldangemessen verhängt werden, verhindert dies aufgrund der Abschreckungswirkung in Teilen strafbares Verhalten an anderer Stelle in der Zukunft. Die Wahrung der präventiven Wirkung der Strafgesetze, die auch im digitalen Raum gelten, zu erreichen ist nicht nur unser Ziel, sondern gerade auch die Aufgabe ihrer Behörde.

Anhand von Entscheidungen wie dem gegenständlichen Strafbefehlsverfahren können wir u.a. evaluieren, ob der derzeitige rechtliche Rahmen ausreichend ausgestaltet ist und ausgenutzt wird, um Straftaten im digitalen Raum tat- und schuldangemessen zu ahnden, bzw. an welchen Stellen Nachbesserungsbedarf besteht. Eine Kontrolle der Justiz findet nicht nur durch die Medien, sondern insbesondere auch durch zivilgesellschaftliche Organisationen wie der Antragstellerin statt (keine Geheimjustiz, Justizkontrolle).

Als zivilgesellschaftliche Organisation tragen wir zudem dazu bei, das Verständnis des Rechts durch die Bevölkerung zu verbessern.

⁶ Vgl. Beschluss vom 20. Oktober 2016 (2N 16 129).

Um eine Evaluierungen durchführen und das Verständnis verbessern zu können, ist es nicht allein ausreichend zu erfahren, dass ein Strafbefehl ergangen ist, oder ggf. welche Strafe verhängt wurde - ebensowenig, wie man eine tat- und schuldangemessene Behandlung allein anhand des Tenors eines Strafurteils beurteilen kann. Für eine Beurteilung ist daher die Kenntnis des vollständigen Strafbefehls erforderlich, weil nur aus diesem der vollständige Sachverhalt der vorgeworfenen Tat (strafprozessuale Abgrenzungsfunktion des Strafbefehls), einschliesslich der rechtlichen Erwägungen der Staatsanwaltschaft, und der Strafe sichtbar und nachvollziehbar wird.

Entsprechend ist die vollständige Übermittlung erforderlich. Demgegenüber nicht erforderlich ist der Name des bearbeitenden Staatsanwalts, der geschwärzt werden kann.

Bitte legen Sie dieses Gesuch der Oberstaatsanwaltschaft zur Entscheidung vor.

Ich danke für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Schönenberger
Geschäftsleiter